

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

| | |
|----------|---|
| Seite 2 | Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung |
| Seite 10 | Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Weinbau und Oenologie |
| Seite 29 | Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Innovation Management (MBA) – Master of Business Administration |
| Seite 57 | Impressum |

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung

vom 22.08.2012

Präambel

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Dienstleistungen & Consulting der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 30.05.2012 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 22.08.2012 die Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), §§ 76 Abs. 2 Nr.6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen; Prüfungsorganisation

§ 7 Schriftliche Abschlussarbeit

§ 8 Bildung von Noten

§ 9 In-Kraft-Treten

§ 10 Übergangsregelung

Anlage 1: Prüfungsgebiete, Studienverlauf und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den grundständigen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

Weitere Zugangsvoraussetzung ist ein mindestens acht wöchiges einschlägiges in Vollzeit zu erbringendes Vorpraktikum.¹ Auf Antrag kann die Erbringung in Teilzeit genehmigt werden; die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend der Stundenreduktion.² Mindestens die Hälfte des Vorpraktikums ist mit Aufnahme des Studiums nachzuweisen.³ Am Ende des ersten Studienjahres hat der Nachweis des vollständig erbrachten Vorpraktikums zu erfolgen.⁴ Die Zeiten des Praktikums nach Aufnahme des Studiums können nur berücksichtigt werden, soweit diese zeitlich der vorlesungsfreien Zeit zugeordnet werden können.⁵ Für Bewerber mit vorgezogenem Abitur findet Satz 3 keine Anwendung.⁶ Bei Nachweis einer bereits vor Studienbeginn erfolgreich abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung mit Kammerprüfung entfällt das acht wöchige Praktikum vor Studienbeginn.⁷

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule Ludwigshafen am Rhein im Studiengang Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung der akademische Grad eines „Bachelor of Arts, B.A.“ verliehen.

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester.
- (2) Der Umfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Modulprüfungen beträgt 180 Leistungspunkte und schließt das „Auslandsstudium/Praxisphase“ im 6. Semester der Regelstudienzeit und die Bachelorarbeit ein. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS) und der je Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie Prüfungen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

Abweichend von den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gehören dem Prüfungsausschuss an:

- a) Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Dienstleistungen und Consulting als Vorsitzendes Mitglied,
- b) drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs Dienstleistungen und Consulting,
- c) ein studentisches Mitglied,
- d) ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen; Prüfungsorganisation

- (1) Die besonderen Regelungen für das Auslandsstudium/Praxisphase sind in der Auslandsstudium-/ Praxisordnung des Fachbereichs Dienstleistungen und Consulting geregelt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung können Modulprüfungen von zwei Prüfenden bewertet werden.
- (3) Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung finden grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Abweichend von Satz 1 können Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen in englischer Sprache stattfinden.

§ 7 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit kann frühestens mit Nachweis von 120 Leistungspunkten gestellt werden.
- (2) Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Auf Antrag kann die Anfertigung in englischer Sprache zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Studiengangleitung nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin. Eine Beantragung nach genehmigter Anmeldung ist ausgeschlossen. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt zehn Wochen.

§ 8 Bildung von Noten

Abweichend der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erhält die Note der Abschlussarbeit den Gewichtungsfaktor zwei.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Spezielle Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Speziellen Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für die grundständigen Bachelor-Studiengänge „Controlling, Management and Information (CMI)“, „Marketing“, „Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO)“, „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsprüfung“, „Finanzdienstleistungen und Corporate Finance“, „Logistik“ und „Wirtschaftsinformatik“ an der Fachhochschule Ludwigshafen vom 26. Mai 2006 für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung außer Kraft.

§ 10 Übergangsregelung

Abweichend von § 9 werden Studierende, welche vor dem Wintersemester 2012/2013 ihr Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung aufgenommen haben, nach den Bestimmungen der in § 9 benannten Prüfungsordnung geprüft. Die Prüfung nach der in § 9 benannten Ordnung wird letztmals im Sommersemester 2016 durchgeführt. Studierende nach Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Ludwigshafen, den 22.08.2012

Prof. Dr. Sabine Scheckenbach
Dekanin Fachbereich Dienstleistungen und Consulting
Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1: Prüfungsgebiete, Studienverlauf und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung

| Parameter | Modul | Credit Points im Semester | | | | | | Gesamt | | Prüfungsform |
|-----------|---------------------------------|---------------------------|-----|----|----|----|----|-----------|------------|------------------------|
| | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | SWS | Workload | |
| BC100 | Studiumsbegleitung | 2,0 | | | | | | 4 | 60 | SL (HA, MP, K, PRV) |
| BC110 | Grundlagen BWL | 7,0 | | | | | | 6 | 210 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC120 | Personal und Marketing | 6,0 | | | | | | 4 | 180 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC130 | Recht | 5,0 | | | | | | 4 | 150 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC140 | Wirtschaftsmathematik | 6,0 | | | | | | 4 | 180 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC150 | Business English | 2,0 | | | | | | 2 | 60 | |
| BC160 | Social Skills | 2,0 | | | | | | 2 | 60 | |
| | Summe 1. Semester | 30,0 | | | | | | 26 | 900 | 4P/ 1SL |
| BC200 | Statistik | | 6,0 | | | | | 4 | 180 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC210 | Rechnungslegung und Steuerlehre | | 7,0 | | | | | 6 | 210 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC220 | Investition und Finanzierung | | 6,0 | | | | | 4 | 180 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC230 | IT Anwendungen I | | 7,0 | | | | | 6 | 210 | P (HA, MP, K, PRV) |

| Parameter | Modul | Credit Points im Semester | | | | | | Gesamt | | Prüfungsform |
|--------------------------|---|---------------------------|-------------|-------------|------|----|----|-----------|------------|------------------------|
| | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | SWS | Workload | |
| BC150 | Business English | | 2,0 | | | | | 2 | 60 | SL (HA, MP, K, PRV) |
| BC160 | Social Skills | | 2,0 | | | | | 2 | 60 | P (HA, MP, K, PRV) |
| Summe 2. Semester | | | 30,0 | | | | | 24 | 900 | 5P/1SL |
| BC300 | Unternehmensführung und Kostenrechnung | | | 6,0 | | | | 4 | 180 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC310 | Volkswirtschaftslehre | | | 4,0 | | | | 4 | 120 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC320 | Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung I | | | 9,0 | | | | 6 | 270 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC330 | Wirtschaftsprüfung I | | | 9,0 | | | | 6 | 270 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC340 | International Culture and Communication | | | 2,0 | | | | 2 | 60 | |
| Summe 3. Semester | | | | 30,0 | | | | 22 | 900 | 4 P |
| BC400 | Wahlpflichtmodul* | | | | 10,0 | | | 6 | 300 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC410 | Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung II | | | | 7,0 | | | 6 | 210 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC420 | IT Anwendungen II | | | | 4,0 | | | 4 | 120 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC430 | Wirtschaftsprüfung II | | | | 7,0 | | | 6 | 210 | P (HA, MP, K, PRV) |

| Parameter | Modul | Credit Points im Semester | | | | | | Gesamt | | Prüfungsform |
|-----------|--|---------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|------------|-------------|------------------------|
| | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | SWS | Workload | |
| BC340 | International Culture and Communication | | | | 2,0 | | | 2 | 60 | P (HA, MP, K, PRV) |
| | Summe 4. Semester | | | | 30,0 | | | 24 | 900 | 5 P |
| BC500 | Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung III | | | | | 9,0 | | 6 | 270 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC510 | Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung IV | | | | | 5,0 | | 4 | 150 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC520 | Wirtschaftsprüfung III | | | | | 10,0 | | 8 | 300 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC530 | International Business Skills | | | | | 4,0 | | 4 | 120 | P (HA, MP, K, PRV) |
| BC540 | Soft Skills III | | | | | 2,0 | | 2 | 60 | SL (HA, MP, K, PRV) |
| | Summe 5. Semester | | | | | 30,0 | | 24 | 900 | 4P/ 1SL |
| | Auslandsstudium/Praxisphase | | | | | | 18,0 | 0 | 540 | SL (PA, PB) |
| | Bachelorarbeit | | | | | | 12,0 | 0 | 360 | P (T) |
| | Summe 6. Semester | | | | | | 30,0 | 0 | 900 | 1P/ 1SL |
| | Gesamt-Summe Studiengang | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 30,0 | 120 | 5400 | |
| | | I | II | III | IV | V | VI | | | |

| | | |
|-----|---|--|
| P | = | benotete Modulprüfung bzw. benotete Abschlussarbeit, |
| SL | = | Modulprüfung wird als Studienleistung erbracht |
| HA | = | Hausarbeit oder Seminararbeit, |
| MP | = | mündl. Prüfung, |
| K | = | Klausur, |
| PRV | = | Präsentation, Referat oder Vortrag |
| PA | = | Projektarbeit |
| PB | = | Praktikumsbericht |
| T | = | Abschlussarbeit (Thesis) |

Die Art der Prüfungsform der einzelnen Module wird zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

* Es ist eines der angebotenen Wahlpflichtmodule zu belegen.

Wahlpflichtmodule: Unternehmensberatung, Controlling , Marketing , Personalmanagement, Finanzkompetenz und Logistik

Jedes Wahlpflichtmodul setzt sich aus drei Teilgebieten zusammen.

**Spezielle Prüfungsordnung
für den dualen Bachelor-Studiengang
Weinbau und Oenologie vom 10.12.2009
mit den Änderungen der Prüfungsordnungen vom 22.08.2011 und
22.08.2012**

Präambel

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 93 in Verbindung mit § 89 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert am 09.07.2010 hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche (GAF) des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement der Hochschule Ludwigshafen, des Fachbereichs I - Life Sciences and Engineering der Fachhochschule Bingen und des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern auf Grund des Kooperationsvertrages vom 06.04.09 am 26.10.2011 sowie am 02.05.2012 die Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Weinbau und Oenologie“ beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen mit Datum vom 22.08.2012 genehmigt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Module und Vergabe von Leistungspunkten

II. Prüfungen

- § 11 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 12 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen
- § 13 Zulassung zur Modulprüfung und Fristen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Studienleistungen
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 20 Abschluss der Bachelorprüfung
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- § 22 Zeugnis
- § 23 Urkunde
- III. Schlussbestimmungen
 - § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 26 In-Kraft-Treten
 - § 27 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Studienplan

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Bachelorprüfung im Studiengang Weinbau und Oenologie der Fachbereiche Marketing und Personalmanagement der Hochschule Ludwigshafen, Fachbereich I - Life Sciences and Engineering der Fachhochschule Bingen und Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt der GAF für den Bachelorstudiengang Weinbau und Oenologie einen Studienplan nach § 20 HochSchG. Dieser Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld selbständig zu arbeiten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium ist ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (2) Weitere Voraussetzung ist ein Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationsbetrieb. Zugang kann auch Personen gewährt werden, die eine entsprechende berufliche Vorbildung nachweisen; die Entscheidung hierüber fällt der GAF. Diese Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich, die gemäß Prüfungsordnung vorgesehenen Praxisphasen bei den Kooperationsunternehmen abzuleisten.
- (3) Der Zugang ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Weinbau und Oenologie, in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder in insgesamt zwei Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat (§ 13 Abs. 8).

§ 4 Abschlussgrad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule Ludwigshafen - im dualen Studiengang Weinbau und Oenologie der akademische Grad eines „Bachelor of Science, B.Sc.“ verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. In das 6-semesterige Studium sind fünf Praxisprojekte und eine Exkursion gemäß Absatz 6 und 7 integriert. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.
- (2) Der Umfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studienleistungen beträgt 210 ECTS-Punkte. Die Aufteilung der SWS ergibt sich aus der Anlage 1.
- (3) Das Studium ist mit einer 24-monatigen praktischen Berufsausbildung zur Winzerin oder zum Winzer verknüpft. Die Anerkennung der Leistungen, die in der dem Studium vorangehenden 16-monatigen Praxisphase erbracht wurden, ist zum Erwerb der für den Studienabschluss vorgesehenen 210 ECTS-Punkte erforderlich. Die Aufteilung der 24 SWS (30 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Anlage 2.
- (4) Das Studium ist grundsätzlich modular aufgebaut. Module sind thematisch in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können verschiedene Lehr- und Lernformen beinhalten. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden gemäß Anlage 1 dieser Ordnung ECTS-Leistungspunkte vergeben.
- (5) Ein Modul schließt mit einer Prüfung gemäß Anlage 1 ab. Ein Modul wird in der Regel in einem Semester abgeschlossen. Die Module können blockweise angeboten werden.
- (6) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Bachelorabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 210 ECTS und schließt die fünf Praxisprojekte, die große Exkursion und die Bachelorarbeit ein.
- (7) Die Praxisprojekte sind einschließlich Kolloquium gemäß Studienplan des dualen Studiengangs Weinbau und Oenologie abzuleisten. Die Praxisprojekte zwischen dem vierten und fünften Semester und zwischen dem fünften und sechsten Semester sollen im Ausland durchgeführt werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche (GAF) wählt einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen der kooperierenden Fachhochschulen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Abschlussnoten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) vier Professorinnen oder Professoren, die in dem Studiengang lehren,
 - b) ein Vertreter des Kooperationspartners DLR Rheinpfalz,

- c) ein studentisches Mitglied,
- d) ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Dies gilt nur insoweit die kooperierenden Hochschulen von der Regel nach § 37 Abs. 2, Nr. 4 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG in der Grundordnung keinen Gebrauch machen. Sollten die Hochschulen einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

- (3) Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung wählt der Prüfungsausschuss aus der Gruppe nach Abs. 2 Buchstabe a.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden.
- (5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen beobachtend zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder zwei Professoren anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, oder im Vertretungsfalle die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß § 7 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit. Er bestimmt außerdem das vorsitzende Mitglied bei Kollegialprüfungen (§ 15 Abs. 2).
- (2) Zu Prüfenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Professorinnen bzw. Professoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen mit einschlägigem Hochschulabschluss bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).
- (4) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Form der Prüfungen und Studienleistungen, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeit rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Prüfenden sowie der Prüfungstermine soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, jedoch mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben

die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Bei erstmalig vorgetragener Prüfungsunfähigkeit für eine einzelne Prüfung ist ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. Bei zum zweiten Mal geltend gemachter Prüfungsunfähigkeit ist ein qualifiziertes ärztliches Attest mit folgenden Angaben vorzulegen:
1. Dauer der Erkrankung
 2. Termine der ärztlichen Behandlung
 3. Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich und
 4. Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungen.

Dem qualifizierten ärztlichen Attest steht die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gleich. Ab der dritten, krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

- (4) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Wer als Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht von der Fortsetzung der Prüfungs- bzw. Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von allen Prüfungen des laufenden Semesters ausschließen.

- (5) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

§ 10 Module und Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Ein Modul ist eine Lehreinheit, die fachlich sinnvoll aus ein oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzt ist. Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters oder auch über zwei Semester durchgeführt.
- (2) Modulprüfungen gemäß § 12 können sein:
- schriftliche Prüfungen gemäß § 14
 - mündliche Prüfungen gemäß § 15
 - Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mit Bezug auf die schriftliche Ausarbeitung.
- (3) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch ECTS-Leistungspunkte beschrieben. Pro Semester werden 30 Leistungspunkte vergeben und den Modulen und weiteren Studienleistungen zugeordnet; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden pro Semester. Die Zeiten für Prüfungsvorbereitung, Praxisprojekte und große Exkursion sowie für die Bachelorarbeit sind dabei zu berücksichtigen. Das Nähere regelt der Studienplan des Studiengangs Weinbau und Oenologie.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten erfolgt durch
- die Bewertung einer Modulprüfung (§§ 14, 15) mit mindestens der Note ausreichend oder
 - die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 18) mit mindestens der Note ausreichend.

II. Prüfungen

§ 11 Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
- studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 und der
 - Bachelorarbeit gemäß § 18.
- (2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden und die zugeordneten Leistungspunkte sind in der Anlage 1 dargelegt. Für die im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen genehmigen.
- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Studienleistungen gemäß § 16.

- (4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.
- (5) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfungsleistung vorgesehen ist, zu informieren.

§ 12 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen

- (1) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können. Modulprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die aufgrund des Studienplans für das betreffende Modul vorgesehen sind. Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungen sind als schriftliche Prüfungen (§ 14) oder mündliche Prüfungen (§ 15) abzulegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschließen. Die Form (z.B.: Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten), die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen und den Abgabetermin legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfenden fest. Beziehen sich Prüfungsaufgaben auf verschiedene Lehrveranstaltungen, legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe zu Beginn des jeweiligen Semesters fest. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Satz 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (4) Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (5) Der Prüfungstermin und der Termin für den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen wird den Studierenden, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die Studierenden haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 19 mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.

§ 13 Zulassung zur Modulprüfung und Fristen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den dualen Studiengang Weinbau und Oenologie an der Hochschule Ludwigshafen eingeschrieben ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 6 schriftlich zu dem gemäß § 12 Abs. 5 festgelegten Termin an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Erfolgt die Anmeldung zu einer erforderlichen Modulprüfung nicht spätestens im zweiten auf dasjenige Fachsemester folgenden Semester, in dem die Prüfung nach Maßgabe der Anlage 1 absolviert werden soll, so gilt die entsprechende Prüfung ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes oder
 4. durch Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen (nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner)bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4 und 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend dem § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe nach § 26 Abs. 5 HochSchG trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (5) Prüfungsleistungen können bereits vor dem Fachsemester abgelegt werden, in dem die Prüfung gemäß der Anlage 1 vorgesehen ist.
- (6) Der Meldung bzw. dem Antrag auf Zulassung beim Prüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:
 1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in dem eingeschriebenen Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
 2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden wurden,
 3. eine Erklärung, ob bei den vorgesehenen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (8) Die Zulassung zu den Modulprüfungen kann nur erfolgen, wenn die laut Anlage 1 vorgesehenen Studienleistungen des jeweiligen Moduls erbracht wurden.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die Studierenden die Prüfung in dem eingeschriebenen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden,
 - die Wiederholung der Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung unmöglich geworden ist,
 - der Antrag auf Zulassung oder die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder nicht termingerecht erfolgte oder
 - der Nachweis der fachlichen Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 8 nicht erbracht wurde.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind:
- Klausurarbeiten
 - Seminararbeiten, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle, Ausarbeitungen und Projektarbeiten.

Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

- (3) Schriftliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere prüfende Person.
- (4) Klausuren dauern zwischen 60 und 180 Minuten.
- (5) Seminararbeiten und Hausarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 1 Woche und 8 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Seminar- und Hausarbeiten können durch die Studierenden präsentiert werden. Den Studierenden muss dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2).
- (6) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Problemanalyse sowie zur Entwicklung und Präsentation von Lösungsansätzen nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Seminararbeiten, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle, Ausarbeitungen, Seminarbeiträge und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

- (8) Die Seminararbeiten, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle, Ausarbeitungen, Seminarbeiträge und Projektarbeiten sind spätestens zum Abgabetermin bei der Lehrenden oder dem Lehrenden oder den jeweilig Prüfenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig angefertigt haben und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (9) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen spätestens jedoch zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters zu bewerten. Die Bekanntmachung des Bewertungsergebnisses erfolgt durch Aushang bzw. online.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als fünf Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, in der Regel 30 Minuten je Studierenden. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 10 Minuten unter- oder überschritten werden.
- (4) Die Prüfenden bewerten die mündlichen Prüfungsleistungen der Studierenden. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor Festsetzung der Note die beisitzende Person zu hören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) An mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Faches anwesend sein, sofern einer Anwesenheit nach § 13 Abs. 6 nicht widersprochen wurde. Ausgenommen sind davon die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuhörer ausgeschlossen.
- (7) Weibliche Studierende können die Teilnahme einer oder eines zentralen Frauenbeauftragten der beteiligten Fachhochschulen beantragen.

§ 16 Studienleistungen

- (1) Die Ergebnisse von Studienleistungen finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung. Studienleistungen dienen der didaktischen Vertiefung und praktischen Einübung der Modulinhalte. Die Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden vom GAF festgelegt, die Lehrenden sind hierzu zu hören. Die Studierenden sind zu Beginn des Semesters darüber zu informieren.
- (2) Der Nachweis der Studienleistung kann während oder am Ende eines Semesters erbracht werden. Die Wiederholung ist bis zum Verlust des Prüfungsanspruchs nach § 20 nicht begrenzt. Sämtliche nach Maßgabe der Anlage 1 erforderlichen Nachweise über Studienleistungen müssen mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung vorliegen. Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Berichten, Protokollen, Ausarbeitungen, Seminarbeiträgen erbracht. Die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin legt der Studiengangleiter in Anlehnung an die Regelungen der §§ 14 und 15 fest. Die Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studienleistung ist als „bestanden“ zu werten, wenn sie trotz Mängels mindestens den Anforderungen genügt.

§ 17 Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Diploma Supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 18 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, sie soll in der Regel spätestens zu Beginn des sechsten Semesters erfolgen. Vorbereitende Untersuchungen z.B. während der Praxisprojekte können als Grundlage für die Bachelorarbeit dienen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um maximal drei Monate verlängern. Die betreuende Person

der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit und Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden.

- (4) Eine Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den entsprechenden Studiengang an der Hochschule Ludwigshafen eingeschrieben ist. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens aller Modulprüfungen an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten, andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals „nicht bestanden“. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann auch zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden, wenn der Prüfungsausschuss diesem auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin zustimmt. Zur Bachelorarbeit ist auch zuzulassen, wer vor dem oben angegebenen Zeitpunkt alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung, gebunden und in elektronischer Form bei der für die Prüfungsorganisation zuständigen Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit – selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit betreut haben soll, zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die zweite Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professorenschaft angehören. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (9) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit findet im Anschluss an die schriftliche Bewertung der Bachelorarbeit statt. Es wird durch die beiden Prüfenden bewertet.
- (10) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden veranlasst der der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und entscheidet danach im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (11) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

- (12) Die Modulnote Bachelorarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung des Kolloquiums zusammen, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach gewertet wird.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote der Prüfung (§ 22 (1)), errechnet sich aus dem mit den zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- bis einschließlich 1,5 die Note "sehr gut"
 - über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note "gut"
 - über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note "befriedigend"
 - über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note "ausreichend"
 - über 4,0 die Note "nicht ausreichend".
- Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.
- (6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelorstudium werden die Noten der einzelnen Module und der Bachelorarbeit zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkten multipliziert. Das Modul Bachelorarbeit hat den weiteren Gewichtungsfaktor 2. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

§ 20 Abschluss der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe der Anlage 1 für den Studiengang nachgewiesen sind und die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit (§ 18) oder studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 endgültig als mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung findet im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.
- (3) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ der Europäischen Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23 Urkunde

- (1) Neben dem Zeugnis gemäß § 23 wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Aus der Gestaltung der Urkunde geht die Mitwirkung aller Mitglieder der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung hervor.
- (2) Die Urkunde wird von der Hochschule Ludwigshafen verliehen. Sie wird mit Logo und Siegel der Hochschule Ludwigshafen versehen. Unter Nennung der beteiligten Fachhochschulen wird sie von dem Präsidenten/der Präsidentin der Hochschule Ludwigshafen und dem Vorsitzenden des GAF unterzeichnet. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wenn die Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 als „nicht bestanden“ erklärt wurde, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Die Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung

der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfer zu stellen. Studierende, die sich im Ausland befinden, haben den Antrag im ersten Semester nach Rückkehr aus dem Ausland zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 26 In-Kraft-Treten

- (1) Die Änderungsordnung tritt in dieser Fassung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt mit Ausnahme des § 23 (2) erstmals für Studierende, die die Prüfungen im Bachelorstudiengang „Weinbau und Oenologie“ im ersten Fachsemester zum Wintersemester 2012/2013 ablegen.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt mit Ausnahme des § 23 (2) weiterhin die Prüfungsordnung vom 10.12.2009 bzw. vom 22.08.2011. Diese Übergangsvorschrift läuft mit Ende des Wintersemesters 2015 aus.

Ludwigshafen am Rhein, Kaiserslautern, Bingen, den 22.08.2012

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche (GAF) des Fachbereichs Betriebswirtschaft II (Marketing und Personalmanagement) der Hochschule Ludwigshafen, des Fachbereichs I (Life Sciences and Engineering) der Fachhochschule Bingen und des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern,

Prof. Dr. Uli Schell

Anlage 1

Abbildung 1 Studienverlauf und Prüfungsgebiete

| 1. Semester | SWS | ECTS-Punkte | Prüfung |
|-----------------------------------|-----------|-------------|---------|
| Biologie der Rebe und Traube | 6 | 6 | P |
| Finanzen und Controlling | 5 | 6 | P |
| Grundlagen der Physik und Technik | 7 | 9 | P |
| Methodenkompetenz fürs Studium | 8 | 9 | P |
| Summe 1. Semester | 26 | 30 | |

| 2. Semester | SWS | ECTS-Punkte | Prüfung |
|---------------------------------------|-----------|-------------|---------|
| Anbauverfahren im Weinbau | 7 | 9 | P |
| Praxisprojekt Weinbau | 2 | 5 | P |
| Anwendung der Chemie in der Oenologie | 6 | 6 | P |
| Marketing und Vertrieb | 4 | 4 | P |
| Wirtschaftsrecht | 6 | 6 | P |
| Summe 2. Semester | 25 | 30 | |

| 3. Semester | SWS | ECTS-Punkte | Prüfung |
|---|-----------|-------------|---------|
| Oenologie | 6 | 6 | P |
| Mikrobiologie | 6 | 6 | P |
| Praxisprojekt Oenologie I | 2 | 5 | P |
| Marketingforschung/statistische Methoden | 6 | 6 | P |
| Fremdsprachliche Kommunikation/Präsent. I | 5 | 7 | P |
| Summe 3. Semester | 25 | 30 | |

| 4. Semester | SWS | ECTS-Punkte | Prüfung |
|--|-----------|-------------|---------|
| Phytomedizin im Weinbau | 9 | 9 | P |
| Praxisprojekt Phytomedizin | 2 | 5 | P |
| Weinsensorik | 6 | 7 | P |
| Unternehmensführung u. Personalmanagement | 6 | 6 | P |
| Fremdsprachliche Kommunikation/Präsent. II | 2 | 3 | P |
| Summe 4. Semester | 25 | 30 | |

| 5. Semester | SWS | ECTS-Punkte | Prüfung |
|-----------------------------|-----------|-------------|---------|
| Weinbautechnik | 5 | 6 | P |
| Technologie des Weines | 6 | 6 | P |
| Praxisprojekt Oenologie II | 2 | 5 | P |
| Jahresabschluss und Steuern | 6 | 6 | P |
| Operatives Management | 6 | 7 | P |
| Summe 5. Semester | 25 | 30 | |

| 6. Semester | SWS | ECTS-Punkte | Prüfung |
|----------------------------------|-----------|-------------|---------|
| Rebenzüchtung und Biotechnologie | 6 | 6 | P |
| Dienstleistungsmanagement | 6 | 6 | P |
| Praxisprojekt Ökonomie/Marketing | 2 | 5 | P |
| Bachelorarbeit | 1 | 13 | P |
| Summe 6. Semester | 15 | 30 | |

P = Prüfungsleistung; SWS = Semesterwochenstunde

Erläuterungen zu Modul-Inhalten und –Prüfungen finden die Studierenden im aktuellen Modulhandbuch.

Anlage 2

Abbildung 2 Lehrinhalte im Rahmen der 16-monatigen Berufsbildung (§ 5 (3))

| ProSemester | SWS | ECTS-Punkte | Prüfung |
|--|-----|-------------|---------|
| Grundlagen des Weinbaus | 6 | 8 | P |
| Grundlagen der Oenologie | 6 | 8 | P |
| Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 5 | 6 | P |
| Chemische Grundlagen für Weinbau & Oenologie | 7 | 8 | P |
| Summe ProSemester | 24 | 30 | |

P = Prüfungsleistung; SWS = Semesterwochenstunde

Erläuterungen zu Modul-Inhalten und –Prüfungen finden die Studierenden im aktuellen Modulhandbuch.

**Prüfungsordnung
für den Weiterbildungs-Studiengang
Innovation Management (MBA) – Master of Business Administration
an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein
vom 17.07.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Management, Controlling, HealthCare der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 27.06.2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Management (MBA) – Master of Business Administration beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am 17.07.2012 genehmigt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 5 Modulbeschreibungen; Studienpläne

§ 6 Leistungspunktsystem

§ 7 Akademischer Grad

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Prüfungsberechtigte Personen und Benennung von Prüfenden und Beisitzenden

§ 11 Prüfungsorganisation

§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

§ 16 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

§ 17 Zulassung zur Masterarbeit

§ 18 Schriftliche Masterarbeit

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

§ 20 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen

- § 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Schutzbestimmungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

***Erster Abschnitt:
Geltungsbereich***

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält Regelungen für den Abschluss des Weiterbildungsstudienganges Innovation Management (MBA) – Master of Business Administration - an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: Hochschule).

***Zweiter Abschnitt:
Zugangsvoraussetzungen***

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in dem weiterbildenden Master-Studiengang Innovation Management (MBA) hat Zugang, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
- a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem als geeignet eingestuften Fachgebiet mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss sowie eine dem Studium nachfolgende mindestens einjährige Berufstätigkeit oder
 - b) der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem als geeignet eingestuften Fachgebiet mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss sowie eine dem Studium nachfolgende mindestens einjährige Berufstätigkeit und dem Nachweis der zur Zulassung erforderlichen weiteren 30 ECTS-Leistungspunkte, die dadurch erworben werden können, dass
 - ein aussagekräftiges Projekt- bzw. Tätigkeitsportfolio, welches mit Arbeitszeugnissen oder gleichwertigen Unterlagen zu verbinden ist, vorgelegt wird,
 - ein von der Studiengangleitung zu bestimmender Portfoliobestandteil im Rahmen einer Hausarbeit fachwissenschaftlich behandelt wird, für deren Erstellung in der Regel sechs Wochen Zeit einzuräumen sind,

- wesentliche wissenschaftliche Methoden und Ergebnisse, welche in dieser Abhandlung zum Ausdruck kommen, im Rahmen einer mündlichen Prüfung gemäß § 15 vorgestellt und verteidigt werden.

Das Ergebnis wird in das Diploma Supplement aufgenommen.

Oder

- c) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG erworben, danach eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit absolviert und die Eignungsprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen mit einem abgeschlossenen grundständigen Studium gem. Absatz 2 bestanden hat.
- (2) Die Eignungsprüfung, welche die Gleichwertigkeit der im engen inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehenden beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt, wird durch die Leitung des Studienganges durchgeführt. Die Eignungsprüfung besteht aus der Anfertigung einer Hausarbeit, für deren Erstellung in der Regel sechs Wochen Zeit einzuräumen sind und einer mündlichen Prüfung gemäß § 15, in der Kenntnisse auf Bachelor-Niveau aus dem Bereich Innovationsmanagement oder Management sowie ein Verständnis von betriebswirtschaftlichen Fragestellungen nachgewiesen werden müssen. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Eignungsprüfung kann ein Mal wiederholt werden und gilt für die vier auf das Bewerbungsverfahren nachfolgenden Semester.
- (3) Folgende Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt:
- a) Sprachkenntnisse des Deutschen auf DSH Niveaustufe 2 sowohl im schriftlichen (140 Punkte) als auch im mündlichen Teil (60 Punkte) oder TestDaF Stufe TDN 4, ALTE Stufe 4 oder Stufe B2.2 des Europarat-Referenzrahmens oder gleichwertige Kenntnisse;
 - b) Sprachkenntnisse des Englischen auf der Stufe B2 des Europarat-Referenzrahmens oder gleichwertige Kenntnisse.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 a) bis c) müssen zur Zulassung ihre besondere Eignung im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens erfolgreich darlegen, das in der Anlage 2 näher bestimmt wird.
- (5) Als geeignet eingestufte Fachgebiete für den in § 1 genannten Studiengang zählen die Naturwissenschaften, Ingenieurs- und Geisteswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Informatik sowie die Wirtschaftswissenschaften, wenn die berufspraktische Tätigkeit in Bezug zum in §1 genannten Studiengang steht.
- (6) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer:
- a) die für den gewählten Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen kann,
 - b) in dem gewählten, einem fachlich eng verwandten oder in insgesamt zwei Studiengängen an Hochschulen im In- oder Ausland eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren hat,

c) das Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen hat.

- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben zu erklären, ob und gegebenenfalls wie oft sie bereits Studien- oder Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen im In- oder Ausland nicht bestanden haben; im Falle eines Doppelstudiums an einer anderen Hochschule in demselben oder einem anderen Studiengang haben sie ferner zu versichern, dass sie dem Prüfungsausschuss den Abschluss von Prüfungsverfahren sowie das Nichtbestehen von Studien- und Prüfungsleistungen in diesem anderen Studiengang jeweils unverzüglich schriftlich mitteilen werden.

Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

Der weiterbildende Masterstudiengang Innovation Management (MBA) ist ein wissenschaftlicher Studiengang, welcher auf die in Bachelor- oder gleichwertigen Studiengängen oder während einer einschlägigen Berufserfahrung erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aufbaut. Die Studiengänge nehmen die besonderen Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung auf und verbinden diese mit beruflicher Praxis. Sie vermitteln Qualifikationen, die ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und eine erfolgreiche qualifizierte berufliche Praxis ermöglichen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge über die wissenschaftlichen Qualifikationen verfügen, welche dazu befähigen, fachliche Zusammenhänge in einen übergreifenden theoretischen Kontext einzuordnen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie diese wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis zielorientiert anzuwenden.

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der schriftlichen Masterarbeit. Ein Modul ist eine inhaltlich, zeitlich und organisatorisch abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul wird insbesondere definiert durch die zu erwerbenden Qualifikationen (Learning Outcomes), die den Lernprozess ermöglichenden beziehungsweise begleitenden Lehrveranstaltungen, den üblicherweise durch Studierende zur Erreichung der Qualifikation zu investierenden Zeitaufwand (Workload) sowie einen Leistungsnachweis. Ein Modul umfasst in der Regel ein bis zwei Semester.

- (2) Die Masterprüfung besteht aus
- der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit)
 - dem Kolloquium/der Disputation zur Masterarbeit
- und

- den Modulprüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich aus Anlage 1. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht werden.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester oder 2 Jahre.

(5) Die Hochschule stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die schriftliche Masterarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. Dies gilt nicht für jeden individuellen Studienverlauf.

(6) Ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule ist möglich. Vor Aufnahme eines geplanten Auslandsaufenthaltes soll zur Sicherstellung der Anrechenbarkeit im Ausland erbrachter Leistungen ein „learning agreement“ abgeschlossen werden. Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a. dem Anforderungsniveau des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b. den Bildungszielen des studierten Studiengangs entsprechen und
- c. nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder begonnenen Modulprüfung sind.

(7) Lehrangebote können mit Hilfe von Medien oder anderweitig so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. Lehrveranstaltungen können aus anderen Hochschulen importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

(8) Studierende können in weiteren als den erforderlichen Modulen Modulprüfungen absolvieren (Zusatzfächer). Soweit es sich um Module mit beschränkter Platzzahl handelt, werden Studierende, die das entsprechende Modul als Zusatzfach absolvieren möchten, nachrangig berücksichtigt.

§ 5 Modulbeschreibungen; Studienpläne

(1) Anzahl, Art und Umfang der zu absolvierenden Module sowie Art der Modulprüfung und die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte sind aus Anlage 1 ersichtlich.

(2) Für jeden Studiengang stellt der Fachbereichsrat einen Studienplan im Sinne des § 20 HochSchG auf.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt die umfassende Beschreibung aller Module. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 6 Leistungspunktsystem

(1) Zum Nachweis von Modulprüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen, § 15 Abs. 1) wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung angewandt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges werden insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) vergeben. Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Masterarbeit und erfolgreiche Disputation werden die dem Modul oder der Masterarbeit jeweils zugewiesenen Leistungspunkte erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Leistungspunkte ergibt sich aus dem mittleren studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb und Nachweis der einem Modul zugewiesenen Lernziele und Kompetenzen, gegebenenfalls einschließlich praktischer Studienabschnitte innerhalb eines Moduls und der Durchführung der Prüfung, erfordern. Ein Leistungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 7 Akademischer Grad

(1) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt: „MBA“).

(2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Hochschule eine Urkunde aus.

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der den Studiengang tragende Fachbereich einen Prüfungsausschuss, dessen Mitglieder nebst Stellvertretungen von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. Dekanin oder Dekan,
- b. drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- c. ein Mitglied der Studierendengruppe,
- d. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Prüfungsausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrergruppe.

(3) Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses. Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist dafür zuständig, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Ordnung eingehalten werden und alle Studien- und Prüfungsleistungen in den festgelegten Fristen erbracht werden können. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus dem für den Studiengang zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung geben. Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note, im Falle des studentischen Mitglieds zudem nicht auf Prüfungen, an denen es in demselben Prüfungszeitraum teilnehmen wird.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Vertretungsfall des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag; ansonsten gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. Studentische Mitglieder und Mitglieder, die die Anforderungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die verbliebene Amtszeit nachbenannt.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet er auf Grundlage einer qualifizierten Stellungnahme, in der Regel der oder des Modulverantwortlichen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Master-Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Dualen Hochschulen/ Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen und bei Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnissen gem. Abs. 5 wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung

erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung beziehungsweise Einschreibung vorzulegen.

(8) Bei der Anrechnung werden ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens sämtliche durch Studierende absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen, welche zu einer im gewählten Studiengang zu absolvierenden Studien- oder Prüfungsleistung wenigstens gleichwertig sind, berücksichtigt.

§ 10 Prüfungsberechtigte Personen und Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung der schriftlichen Abschlussarbeit. Die Prüfungsbeziehung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienswerpunkten begrenzt werden. Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

(2) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG gleichgestellte Qualifikation erworben hat. Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere:

- a. Professorinnen und Professoren,
- b. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- c. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- d. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- e. wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- f. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
- g. Lehrbeauftragte.

Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sein.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Hochschule sind prüfungsberechtigt.

(4) Zur Wahrnehmung des Prüfungsbeisitzes darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG gleichgestellte Qualifikation erworben hat.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die schriftliche Abschlussarbeit und für mündliche Prüfungen aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzenden. Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden kann auch auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. Bei Kollegialprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss das vorsitzende Mitglied im Sinne von § 15 Abs. 8.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Anschlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

(7) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Die Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

§ 11 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach § 8 ist in der Regel das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig. Die Organisation lehrveranstaltungs begleitender Prüfungen (Präsentation, Referat, Vortrag und artverwandte fachspezifische Prüfungen) kann an die Prüfenden delegiert werden.

(2) Modulprüfungen finden in der Regel innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume statt. Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit werden in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben. Prüfungszeiträume beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten; für lehrveranstaltungs begleitende Prüfungsformen entspricht der Prüfungszeitraum der Vorlesungszeit beziehungsweise dem Angebotszeitraum des jeweiligen Moduls. Zu jedem Prüfungszeitraum legt der Prüfungsausschuss einen Anmelde- und einen Abmeldezeitraum fest. Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden; die Bekanntgabe des Prüfungstermins einer Modulprüfung soll im Falle von Klausuren spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, im Übrigen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt sein.

(3) Die Art der Modulprüfung ergibt sich aus der Anlage 1. Sofern alternative Prüfungsarten für ein Modul festgelegt wurden, muss die Art der Prüfungsleistung zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden. Die Festlegung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Das Bewertungsverfahren von Modulprüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten und muss im Falle von regulären Klausuren spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters abgeschlossen sein.

(5) Der Prüfling wird vom Prüfungsamt unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt die Bewertung spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern der Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Die Studierenden sind ferner verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler müssen sofort gegenüber dem Prüfungsamt gemeldet werden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

(1) An Prüfungen im Sinne dieser Ordnung darf teilnehmen und die schriftliche Abschlussarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder in insgesamt zwei Studiengängen an Hochschulen im In- und Ausland nicht verloren hat. Die in dieser Ordnung beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Abschlussarbeit müssen erfüllt sein. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 ist die Zulassung zu versagen. Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Masterprüfung in diesem oder einem fachlich eng verwandten Studiengang bestanden und die durch den Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen hat. Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nicht für das Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wird.

(3) Die Teilnahme an Modulprüfungen darf nicht von dem Bestehen anderer Modulprüfungen abhängig gemacht werden.

(4) Die Teilnahme an Prüfungsleistungen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Prüfling zu Prüfungsbeginn einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt.

§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

(1) Die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist. Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist nach näherer Bestimmung durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss möglich; die Abmeldefrist endet frühestens mit dem Ende der jeweiligen Anmeldefrist.

(2) Die Anmeldung zu Modulprüfungen ist bereits vor Erreichen des Fachsemesters, in dem die Prüfung nach Maßgabe dieser Ordnung oder des Studienplans absolviert werden soll, möglich.

(3) Erfolgt die Anmeldung zu einer erforderlichen Modulprüfung nicht spätestens im zweiten auf dasjenige folgende Fachsemester, in dem die Prüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung absolviert werden soll, so gilt die entsprechende Prüfung ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können sowohl Prüfungsleistungen als auch Studienleistungen sein. Prüfungsleistungen sind die benoteten Modulprüfungen sowie die benotete schriftliche Abschlussarbeit.

(2) Werden Modulprüfungen als Studienleistungen erbracht, werden sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums. Die Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Studierende weisen durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach.

(4) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein.

(5) Modulprüfungen können sein:

- a. Schriftliche Prüfungen [Klausuren (Absatz 6,13), Seminar- oder Hausarbeiten (Absatz 7), und Projektarbeit (Absatz 10), Assignments],
- b. Mündliche Prüfungen (Absatz 8),
- c. Präsentation, Referat oder Vortrag (Absatz 9), Performative Beiträge (z.B. Rollenspiele, Videodokumentation, Theateraufführung),
- d. eine Kombination der vorgenannten Prüfungsformen.

(6) Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung. Durch eine Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Über Hilfsmittel, die bei einer

Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(7) Seminar- und Hausarbeiten sind schriftliche Modulprüfungen. In einer eigenständigen Seminararbeit oder Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er sich nach kurzer fachlicher Einweisung, in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung, innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit acht Wochen nicht überschreitet. Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden festgelegt. Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen werden kann.

(8) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gem. § 19 Abs. 4 beraten die Prüfenden über die Notengebung. Der Prüfungsbeisitz ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note muss dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauende teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht; ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied alsbald die gleiche Prüfung ablegen will. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuschauende ausgeschlossen. Auf Antrag eines Prüflings ist die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder der Hochschule zur Teilnahme berechtigt.

(9) Durch ein Referat, eine Präsentation oder einen Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. Wenn die Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt wird, sind beide Leistungen gemeinsam zu bewerten. Über das Referat, die Präsentation beziehungsweise den Vortrag ist ein Protokoll anzufertigen. Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen werden kann.

(10) In einer Projektarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in einem Team in begrenzter Zeit mit den Methoden des jeweiligen Fachgebietes eine komplexe Problemstellung analysieren, entsprechende interdisziplinäre Konzepte oder Lösungsansätze entwickeln und die Resultate

in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 7 sinngemäß.

(11) Prüfungen im Sinne der Absätze 7, 9 und 10 können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Prüfling soll seine Befähigung nachweisen, selbstständig (Einzelprüfung) und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Er soll Inhalte und Methoden des Moduls beherrschen und erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung objektiv abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Kann die Bewertung einer Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen, so ist sie stets durch zwei Prüfende zu bewerten. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(13) Klausuren können computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

- a. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können;
- b. die Arbeit eines Prüflings ohne Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel wahrgenommen werden kann, sofern die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht Gegenstand der Prüfung ist.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

(14) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann eine Prüfung auch in einer anderen als der festgelegten Sprache abgelegt werden. In diesem Falle ist insbesondere sicherzustellen, dass wenigstens zwei Prüfende die beantragte Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 16 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausuren können anteilig im Wege des Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Auswahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Studierenden sind spätestens zu Beginn des Semesters zu unterrichten, welche Prüfungen oder Prüfungsteile im Multiple-Choice-Verfahren abzulegen sind. Es ist durch die Prüfenden bei der Aufgabenerstellung festzulegen, welche der nachfolgenden Methoden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewandt wird:

a) Es werden zwei Teilnoten ermittelt, wobei für jede Teilnote das Gewicht an der Gesamtnote festzulegen ist; die Bewertung der MC-Aufgaben (Teilnote 1) erfolgt gemäß der Bestimmungen des Absatz 2 Buchstaben a) bis g), die Bewertung der Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, erfolgt gemäß der Bestimmungen des § 19; die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten; das Gewicht der MC-Aufgaben darf 50 vom Hundert nicht überschreiten.

b) Sowohl für die MC-Aufgaben als auch für die Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, werden jeweils Punkte vergeben; durch die Prüfenden ist zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen ist; ferner ist erforderlichenfalls für die MC-Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist; die Anzahl der durch MC-Aufgaben erreichbaren Punkte darf 50 vom Hundert der insgesamt erreichbaren Punkte nicht überschreiten.

(2) Es gelten im Übrigen die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Prüfling hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.

b) Die MC-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelleistungsergebnisse ermöglichen.

c) Mindestens zwei Prüfungsberechtigte erstellen die MC-Aufgaben. Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

d) Die MC-Aufgaben sind durch die Prüfenden vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen erfolgen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne MC-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen; im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Bewertung der schriftlichen MC-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. Die Verminderung der Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

e) Maßstab für das Bestehen der Prüfungsleistung ist entweder die Anzahl der insgesamt gestellten MC-Aufgaben oder die Anzahl der insgesamt erreichbaren Punkte, die Festlegung erfolgt durch die Prüfenden vor Prüfungsbeginn. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der durch den Prüfling zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der durch den Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

f) Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen oder zu erlangenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 85 Prozent,

- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 12 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat; Erreicht ein Prüfling nicht die nach Buchstabe e) erforderliche Mindestzahl, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

g) Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die Prüfenden festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

ga) die Note,

gb) die Bestehensgrenze,

gc) die Zahl der insgesamt gestellten und die Zahl der durch den Prüfling zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der insgesamt erreichbaren und die Zahl der durch den Prüfling erreichten Punkte,

gd) die durchschnittliche Leistung aller Prüflinge und

ge) die durchschnittliche Leistung der unter e) als Bezugsgruppe genannten Prüflinge.

§ 17 Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist in Schriftform bei dem Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Arbeitsthema,

b) ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer,

c) eine schriftliche Bestätigung der Betreuenden nach Buchstabe b),

d) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Abschlussprüfung in demselben oder einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt. Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c)

sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuende oder keinen Betreuenden gefunden zu haben.

(2) Findet der Prüfling keine Betreuende oder keinen Betreuer, so werden diese und ein Thema von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Themenwahl ist der Prüfling zu hören; das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist in spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung zu stellen; andernfalls gilt die schriftliche Abschlussarbeit ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 18 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Mittels der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, mit den Methoden seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht durch den Prüfling zu vertretenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal 2 Monate verlängern. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 durch ein Attest zu belegen ist. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und aktenkundig zu machen; § 17 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Falle der Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Prüfling im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Die schriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher gebundener Ausfertigung und in elektronischer Form einzureichen. Sofern die Arbeit keinen Sperrvermerk enthält soll ein drittes Exemplar eingereicht werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Abschlussarbeit in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Hochschule vorgelegt hat.

(5) Die Abschlussarbeit ist durch zwei prüfungsberechtigte Personen zu begutachten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die oder den Zweitgutachter/in und, soweit die Arbeit nicht durch den Betreuer bewertet werden kann, einen Vertreter. Das Prüfungsamt leitet die schriftliche Abschlussarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter sowie dem Zweitgutachter zu. Beide vergeben jeweils eine Note. Einer der Gutachter muss hauptamtlicher Lehrender oder hauptamtliche Lehrende an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sein.

(6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

(7) Die schriftliche Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absätzen 1 beziehungsweise 2 entsprechen.

(8) Durch die erfolgreiche Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit und das Ablegen des Kolloquiums werden für das Mastermodul insgesamt 30 Leistungspunkte erworben.

(9) Im Anschluss an die schriftliche Masterarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Masterarbeit durch Präsentation und Diskussion reflektiert wird. Die Disputation wird als Kollegialprüfung vor den Gutachterinnen und Gutachtern sowie gegebenenfalls bis zu zwei weiteren durch den Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfenden durchgeführt; sie ist in der Regel hochschulöffentlich. Sie dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit.

§ 19 Bewertung von Modulprüfungen; Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wird, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(4) Bei der Ermittlung der Note einer Modulprüfung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel (M) der einzelnen Prüfungsbewertungen, die Note der schriftlichen Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. Die Note lautet

- für M bis zu 1,5 : sehr gut
- für M von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- für M von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- für M von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
- für M ab 4,1 : nicht ausreichend.

Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Werden Zweitprüfende bzw. Zweitgutachter im Sinne des § 15 Abs. 12 bestellt und beträgt die Differenz der Bewertungen mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(6) Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel (M) der Noten der einzelnen benoteten Studien- oder Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Studien- oder Prüfungsleistungen Leistungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel (M) der einzelnen benoteten Leistungen analog zu Abs. 4.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller erforderlichen benoteten Prüfungsleistungen und der Note der schriftlichen Abschlussarbeit. Die Gewichtung richtet sich nach den dem Modul beziehungsweise der schriftlichen Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkten. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(9) Die abschließende Note der Masterarbeit errechnet sich zu 28/30 aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und zu 2/30 aus der Note für die Leistung in der Disputation. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der schriftlichen Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der schriftlichen Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die schriftliche Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Disputation hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe der Masterarbeit stattzufinden. Sie ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder erbringt er oder sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, sofern nicht der Prüfungsausschuss den dafür geltend gemachten wichtigen Grund anerkennt. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Der wichtige Grund

muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach dem Prüfungstermin, ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen. Bei erstmalig vorgetragener Prüfungsunfähigkeit ist dabei ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. Bei zum zweiten Mal geltend gemachter Prüfungsunfähigkeit hinsichtlich derselben Prüfung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das wenigstens folgende Angaben enthält:

- a. Dauer der Erkrankung,
- b. Termine der ärztlichen Behandlung,
- c. Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der durch die Ärztin oder den Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen (die Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich), und
- d. Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungen.

Dem qualifizierten ärztlichen Attest steht die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gleich. Die zum dritten und jedes weitere Mal geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit ist jeweils durch ein amtsärztliches Attest zu belegen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin festgelegt. Ist bei einer Haus- oder Abschlussarbeit nach den Bestimmungen dieser Ordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben. Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist dem Prüfling mitzuteilen und zu begründen.

(2) Unternimmt es der Prüfling, das Ergebnis von Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf Prüfende zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Ein Prüfling, der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling, befristet oder auf Dauer, von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Besteht der Verdacht auf ein Plagiat, soll die Auffassung einer weiteren prüfungsberechtigten Person eingeholt werden. Vor einer Entscheidung nach Sätzen 4, 5 und 7 ist der Prüfling zu hören.

(3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 auf Antrag des Prüflings innerhalb von zwei Monaten zu überprüfen.

§ 21 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zweimal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind jeweils spätestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wahrzunehmen; andernfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung als ein weiteres Mal mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Abschlussarbeit muss spätestens zwei Monate nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) An Hochschulen im In- oder Ausland erfolglos absolvierte Prüfungsversuche werden angerechnet.

§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

a) in dem betreffenden Studiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

aa) ein Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

ab) die schriftliche Abschlussarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, oder

b) der Prüfungsanspruch in wenigstens zwei Studiengängen an Hochschulen im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind aufzunehmen:

- die erfolgreich absolvierten Module einschließlich der ihnen zugewiesenen Leistungspunkte und der Modulnoten,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote,
- Zusatzfächer gemäß § 4 Abs. 8,

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. Es ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des verantwortlichen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie einen Notenauszug / Transcript of Records. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das „Diploma Supplement“ enthält auch eine ECTS-Einstufungstabelle („Grading Table“), welche eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten angibt; der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen; Referenzgruppe sind die Absolventinnen und Absolventen des absolvierten Studiengangs; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Das Diploma Supplement ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgegeben. Der Notenauszug / Transcript of Records enthält alle bestandenen Leistungen des / der Studierenden. Er wird vom Prüfungsamt unterzeichnet.

(4) Auf Antrag erhält die oder der Geprüfte zusätzlich Übersetzungen der Masterurkunde sowie des Zeugnisses in englischer Sprache.

(5) Studierenden wird vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag ein Notenauszug / Transcript of Records ausgestellt.

(6) Wer das Studium ohne Abschluss beendet, erhält auf Antrag einen Notenauszug / Transcript of Records.

(7) Anträge im Sinne dieser Vorschrift sind an das Prüfungsamt zu richten.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzungen sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. Mit diesen Unterlagen ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Schutzbestimmungen

(1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden; die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen der Meldebehörde, usw. nachzuweisen.

(5) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Ordnung maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
- b. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern,

bedingt waren.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei einer Modulprüfung oder Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Masterprüfung zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Benehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme fest. Studierende, die sich im Ausland befinden, können den Antrag auch noch innerhalb eines Monats nach ihrer Rückkehr stellen.

(3) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2012/2013 im ersten Fachsemester immatrikuliert sind.

Ludwigshafen, den 27.06.2012

gez. Prof. Dr. Werner Gladen
Dekan des Fachbereiches Management, Controlling, HealthCare
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Innovation Management (MBA) an der Hochschule Ludwigshafen

Vorbemerkung zur Anlage:

Beinhaltet nach § 5 1 APO und 16 V APO:

- Anzahl, Art und Umfang (ECTS und SWS) der zu absolvierenden Module
- Lage des Moduls (Semesterzuordnung)
- Länge des Moduls
- Art (hier ist auch die eine Auswahl der Prüfungsarten möglich, dann muss zu Anfang des Semesters die genaue Form festgelegt werden) der Modulprüfung :
 - P: Prüfungsleistung
 - SL: Studienleistung
 - K: Klausur
 - HA: Hausarbeit oder Seminararbeit
 - MA: Masterarbeit
 - PB: Praktikumsbericht
 - MP: Mündliche Prüfung
 - PRV: Präsentation, Referat oder Vortrag
 - PA: Projektarbeit

Studienverlauf, Prüfungsgebiete und Leistungsnachweise des Weiterbildungsstudiengangs "Innovation Management" (MBA)

| Modul | LN/Form | | | | Credits | WL | SWS |
|---|----------------|----------------|---------------|------------|-----------|--------------|--------------|
| | 1. | 2. | 3. | 4. | | | |
| 1. Semester | | | | | 20 | 600 | 13,87 |
| Fundamentals of Business Administration | P: K | | | | 8 | 240 | 4,8 |
| Introduction to Innovation Management | P: K | | | | 6 | 180 | 4,27 |
| Leadership Skills | P: PA oder PRV | | | | 6 | 180 | 4,8 |
| 2. Semester | | | | | 20 | 600 | 13,27 |
| Management Skills | | P: K oder PRV | | | 6 | 180 | 4,8 |
| Economics & Law | | P: K | | | 6 | 180 | 4,27 |
| Generating Ideas and Portfolio Management | | P: PA oder PRV | | | 8 | 240 | 4,27 |
| 3. Semester | | | | | 20 | 600 | 10,67 |
| R&D- and Technology Management | | | P: K | | 8 | 240 | 4,27 |
| New Product Marketing | | | P: K oder PRV | | 6 | 180 | 4,8 |
| Service Innovation | | | P: HA oder PA | | 6 | 180 | 1,6 |
| 4. Semester | | | | | 30 | 900 | |
| Master Module | | | | P: MA | 30 | 900 | -- |
| Gesamt: | 3 P | 3 P | 3 P | 1 P | 90 | 2.700 | 37,81 |

Anlage 2: Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ist das folgende Verfahren anzuwenden. Die Bewerberinnen und Bewerber reichen dabei mit der Bewerbung folgende Dokumente ein:
- Hochschulzeugnisse und ggf. Hochschulzugangsberechtigung,
 - Motivationsschreiben von maximal 2 DIN A 4 Seiten,
 - Zeugnisse und Nachweise über Weiterbildungen, aus denen sich die persönliche Eignung ergibt,
 - Ein tabellarischer Lebenslauf, der den bisherigen Berufs- und Ausbildungsweg erkennen lässt
- a) Dabei werden anhand der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bei mehreren Abschlüssen: die beste erreichte Note) zwischen 0 und 4 Punkte, anhand der persönlichen Eignung zwischen 0 und 3 Punkte vergeben. Die so entstehenden beiden Punkteergebnisse werden zusammengerechnet und ergeben den Eignungsgrad, der zwischen 0 und 7 Punkte betragen kann.

Für ein Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

- (a1) mit Note 1,00 bis 1,50 werden 4 Punkte,
(a2) mit Note 1,51 bis 2,50 werden 3 Punkte,
(a3) mit Note 2,51 bis 3,50 2 Punkte, beim zusätzlichen Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher und methodenbezogener Arbeitsweise 3 Punkte,
(a4) mit Note 3,51 und weniger werden 0 Punkte vergeben.

Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einen Zugang gemäß § 2 Absatz 1 c) anstreben, ergibt sich die äquivalente Punktzahl aus dem Durchschnittswert der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit und der Bewertung der mündlichen Prüfung.

- b) Die persönliche Eignung wird anhand eines aussagekräftigen zweiseitigen Motivationsschreibens und der sonstigen Bewerbungsunterlagen mit jeweils 1 Punkt für „nachgewiesen oder überzeugend dargelegt“ bzw. mit 0 Punkten als „nicht nachgewiesen und nicht überzeugend dargelegt“ bewertet. Überprüft werden:
- (b1) ob Interessen und berufliche Motivation vorliegen, welche die Bewerberin oder den Bewerber für den angestrebten Studiengang als besonders geeignet erscheinen lassen, z.B. Patentanmeldungen, angestrebte Position im Innovationsmanagement, nachweisbare Forschungsergebnisse;
- (b2) ob Werdegang und Arbeitszeugnisse oder andere geeignete Nachweise berufliche Erfahrungen oder Leistungen erkennen lassen, welche der Erreichung der Ziele des angestrebten Studiengangs in besonderem Maße förderlich sind;
- (b3) ob Werdegang und Arbeitszeugnisse oder andere geeignete Nachweise eine besondere Eignung zur Führungskraft erkennen lassen, z.B. bereits bestehende Führungserfahrung, erfolgreiche Leitung von Projekten oder Projektteams.
- c) Die Prüfung der besonderen Eignung, deren Ergebnis die Gesamtpunktzahl von mindestens fünf Punkten für die Bewertung „geeignet“ ergeben muss, wird von der Studiengangleitung vorgenommen. Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten sinngemäß.

Das Ergebnis wird von der Studiengangleitung dem Prüfungsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

- (2) Für das Studium werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0

Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de

Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.